# **AMTSBLATT**



## der Stadt Würselen

NR. 20 JAHRGANG 2020 - WÜRSELEN, DEN 11. September 2020

Seite 1

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 182 im Bereich Merzbrück

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt den Bebauungsplan 182 im Bereich Gewerbegebiet Merzbrück einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 (1) BauGB."

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/ zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

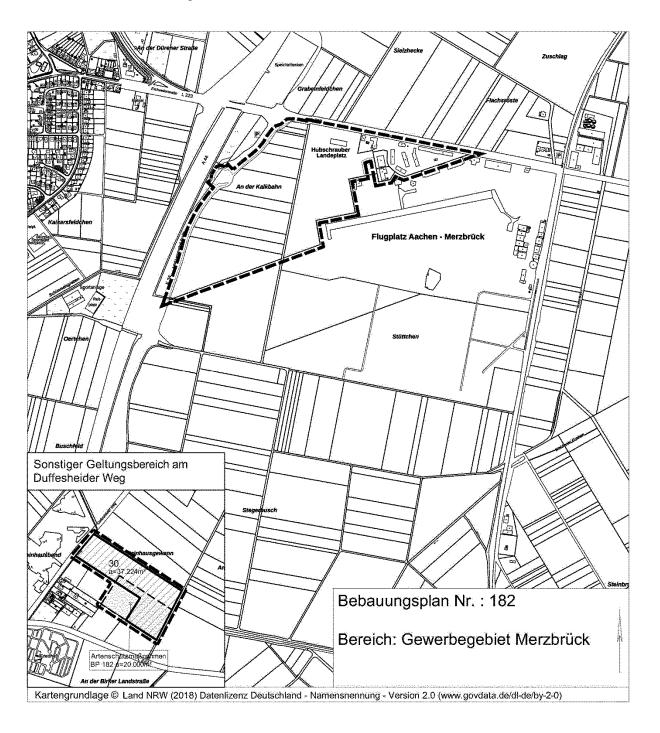
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 04.09.2020

Der Bürgermeister In Vertretung:

Till von Hoegen Erster und Technischer Beigeordneter



### Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 im Bereich "Am Sägewerk, Willy-Brandt-Ring, Hauptstraße"

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Würselen vom 27.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht:

"Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt gemäß dem Antrag der Fraktionen SPD und FDP,

- 1. die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §§ 2, 8 ff. BauGB im unbeplanten Bereich der im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellten Flächen zwischen L 23, Hauptstraße, Flußweg und Am Sägewerk. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den anliegenden Auszügen aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und der Liegenschaftskarte;
- 2. erforderlichenfalls den Erlass einer Veränderungsspeere gemäß § 14 BauGB und die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß 15 BauGB
- 3. gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, ist die Bezeichnung B-Plan 231 im Bereich 'Am Sägewerk, Willy-Brand-Ring, Hauptstraße'. Der Geltungsbereich entspricht dem von der Verwaltung beigefügten Lageplan."

Ziel und Zweck der Planung ist u.a. die planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Bestandes sowie dessen Überprüfung und Überplanung in Hinsicht auf bereits bestehende oder noch zu erwartende bodenrechtliche Spannungen.

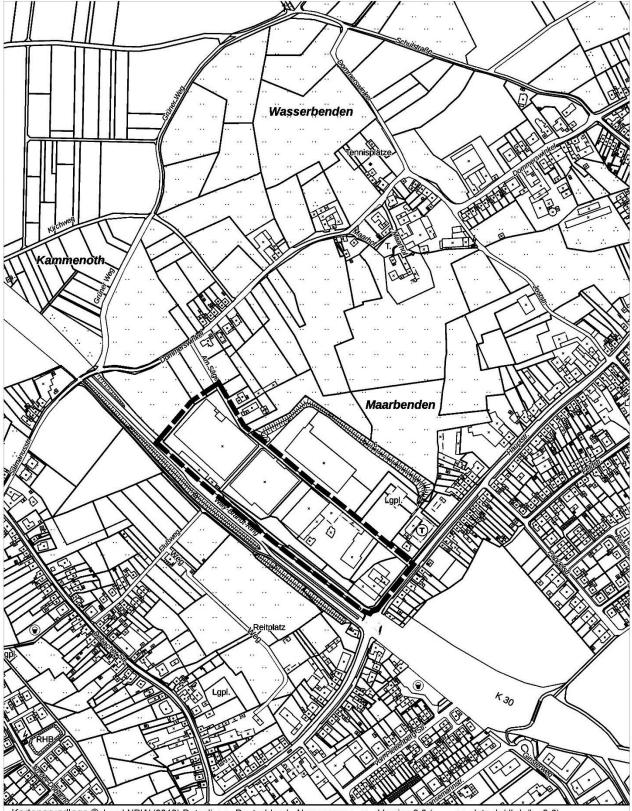
Die gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erforderliche Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Würselen, den 07.09.2020

Der Bürgermeister In Vertretung:

Till von Hoegen Erster und Technischer Beigeordneter

Plan siehe nächste Seite



Kartengrundlage © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bebauungsplan Nr. 231

Bereich: Am Sägewerk, Willy-Brandt-Ring, Hauptstraße

Übersicht M. ca. 1:5.000

#### Bekanntmachung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 16.09.2020

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Rathaussaal

#### Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 27.11.2019 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

- 2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- 3. Stellenplan 2021
- 4. Investitionsplan 2021
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
- 6. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2018
- 7. Vorstellung des Geschäftsberichts 2019
- 8. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e. V.
- 9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 28.08.2020

Dr. Manfred Fleckenstein Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,

Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr).

Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:

Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath.

Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Vorübergehende Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!

Öffnungszeiten Wahlamt (ohne Termin): Mo – Fr 8 bis 12 Uhr; Mo – Mi 14 bis 16 Uhr; Do 14 – 17.30 Uhr; Fr 11.9., bis 18 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt (ohne Termin): Mo - Fr 8 bis 12 Uhr; Di 14 bis 16 Uhr; Do 14 - 17.30 Uhr

